

VERFASSUNGSVORSCHLAG C

Sprachliche Vorbemerkung:

Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, sind die Begriffe „Bürger“, „Repräsentanten“, „Schüler“, „Lehrer“ etc. neutral formuliert. Sie inkludieren alle Geschlechter m/w/d.

VERFASSUNGSENTWURF Schule als Staat 2023/24

PRÄAMBEL

Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in Baden-Württemberg der Demokratiebildung zu dienen, hat sich die Schulgemeinschaft des (AEG) kraft ihrer verfassungsgebenden Gewalt diese Verfassung gegeben.

Die Bürger haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit (AEGs) vollendet. Damit gilt diese Verfassung für das gesamte Schulgemeinschaft.

I. GRUNDRECHTE

Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Der Staat des AEG bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2:

Jeder Mensch hat in unserem Staat das Recht in Würde, Frieden und Freiheit zu leben.

Artikel 3:

Die Freiheit des Einzelnen endet dort, wo die Freiheit des Anderen beginnt.

Artikel 4:

Alle Personen aus der Schülerschaft und Lehrerschaft sind gleichberechtigt. Sie sind alle vor dem Gesetz gleich.

VERFASSUNGSVORSCHLAG C

Artikel 5:

Gegenseitiger Respekt und gegenseitige Toleranz sind grundlegende Voraussetzungen für ein reibungsloses Zusammenleben in unserem Staat.

Artikel 6:

Alle Menschen genießen das Recht auf körperliche Unversehrtheit.

Artikel 7:

Alle Menschen genießen das Recht auf Glaubens-, Kultur- und Religionsfreiheit, die nicht gegen die demokratischen Ideale unseres Staates verstoßen.

Artikel 8:

Alle Staatsbürger genießen das Recht auf Presse- und Informationsfreiheit.

Artikel 9:

Alle Staatsbürger genießen das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.

Artikel 10:

Alle Staatsbürger genießen das Recht auf demokratische Partizipation.

Artikel 11:

Alle Staatsbürger genießen das Recht auf eine eigene Meinung und haben das Recht, diese öffentlich kundzutun. Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze.

Artikel 12:

Alle Staatsbürger genießen das Recht auf freie Berufswahl. Einschränkungen regelt das Ministerium für Arbeit, Wirtschaft und Finanzen.

Artikel 13:

Alle Staatsbürger genießen das Recht auf Familiengründung.

II. STAATSSTRUKTUR

Artikel 14:

- (1) Der Staat des AEG ist ein demokratischer Rechtsstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht von den Bürgern aus. Sie wird in Abstimmungen und Wahlen ab Klasse 5 ausgeübt.
- (3) Bürger sind alle Schüler und Lehrer des AEG.

VERFASSUNGSVORSCHLAG C

III. DIE KOMMUNEN

Artikel 15:

- (1) Die Kommunenrepublik des AEG besteht aus Kommunen, welche die Grundrechte des Volkes gewährleisten.
- (2) Die Kommunen sind die übergeordnete Gewalt und garantieren durch Diskussionsfähigkeit und Meinungsfreiheit die Souveränität jedes einzelnen Bürgers.
- (3) Jede Kommune wählt einen Repräsentanten.
- (4) Die Repräsentanten der Kommunen gelten als gesetzgebendes Element der Republik und werden innerhalb der Kommune mit einer Zwei-Drittel Mehrheit gewählt.
- (5) Die Repräsentanten werden in die Zentralversammlung entsandt.
- (6) Die Repräsentanten agieren in der Zentralversammlung im Namen und im Auftrag ihrer Kommune (Imperatives Mandat) und dürfen mit derselben Zwei-Drittel Mehrheit auch in der Kommune wieder abgewählt werden.
- (7) Die Kommunen haben die Verantwortung ihre Repräsentanten so aufzustellen, dass eine gleichberechtigte demokratische, den Grundrechten der Republik entsprechende, politische Zusammensetzung entsteht.
- (8) Kommunen haben ein konkretes Veto-Recht gegen jegliche politischen Entwürfe der Zentralversammlung, die begründet die Ideale nicht garantieren.
- (9) Die Kommunen haben individuelle Rechte und können mit einer Zwei-Drittel Mehrheit die Gesetze der Zentralverwaltung nach deren Verabschiedung ablehnen.
- (10) Die einzelnen Kommunen bestehen jeweils aus 10-20 Schülern, die in der selben Stufe sind. Jeder Bürger kann sich über anonyme Listen selbst einschreiben.
- (11) Bildet sich eine Kommune aus weniger als 10 Mitgliedern, so ist es erlaubt, stufenübergreifende Kommunen zu bilden.
- (12) Die Sitzungen der Kommunen finden täglich zu einer festen Uhrzeit statt. Näheres regelt ein Gesetz.
- (13) Jedes Kommunenmitglied ist zur Teilnahme verpflichtet.

VERFASSUNGSVORSCHLAG C

IV. DIE ZENTRALVERSAMMLUNG (PARLAMENT)

Artikel 16:

- (1) Die Zentralversammlung setzt sich zusammen aus den Repräsentanten der Kommunen.
- (2) Die Sitzungen der Zentralversammlung sind öffentlich.
- (3) Die Zentralversammlung ist immer den individuellen Kommunen unterstellt, um die Konzentration der Macht in der Zentralversammlung zu verhindern.
- (4) Gesetze werden von den Repräsentanten der jeweiligen Kommune in der Zentralversammlung vorgeschlagen und dort von allen Repräsentanten diskutiert.
- (5) Gesetze werden mit einfacher Mehrheit verabschiedet.
Verfassungsänderungen benötigen eine Zwei-Drittel Mehrheit.
- (6) Wurde der Gesetzesvorschlag einer Kommune in der Zentralversammlung nicht angenommen, so kann der Repräsentant dieser Kommune eine Beratung in der Kommune veranlassen und dann das Gesetz in einem veränderten Zustand ein weiteres Mal erneut wieder vorschlagen.
- (7) Die Zentralversammlung tagt 3 mal in der Woche.

V. REGIERUNG, VERWALTUNG und BEHÖRDEN

Artikel 17: [Zusammensetzung]

- (1) Die Repräsentanten bilden die Regierung, die aus den Ministerien besteht.
- (2) Folgende Ministerien bestehen: das Ministerium für Finanzen, das Ministerium für kulturelle Vielfalt, das Ministerium für Familie und das Ministerium der Heimat und Verteidigung.
- (3) Die aufgelisteten Ministerien sind für die detaillierte Ausarbeitung der Gesetzesvorschläge in ihrem Bereich zuständig.

VERFASSUNGSVORSCHLAG C

Artikel 18: [Ministerien]

- (1) Das Ministerium für Arbeit und Finanzen kontrolliert die Steuereinnahmen und Steuerausgaben des Staates. Zudem organisiert es auch die Aufgaben der Banken.
- (2) Ministerium der kulturellen Vielfalt kümmert sich um die Kulturerhaltung. Darunter fallen das Theater, die Kunst, Musik und Sprache.
- (3) Das Ministerium für Familie regelt die Angelegenheiten der Familien. Darunter fallen die Ehen und Nachwuchs.
- (4) Das Ministerium für Heimat und Verteidigung ist für die allgemeine innere Sicherheit der Republik und die Sollte ein Angriff von außen oder innen erfolgen, so muss dieses Ministerium Verteidigungsmaßnahmen, sowie Vorsorgemaßnahmen ergreifen.

Artikel 19: [Finanzbehörde]

In der Republik gilt der Arbeitszwang, das heißt, jeder Bürger muss sich jeden Tag für das Gemeinwohl in irgendeiner Form einbringen. Dies wird über die Finanzbehörde, die vom Finanzministerium aufgestellt wurde, kontrolliert.

Artikel 20: [Polizei]

Die Polizei sorgt für die Grenzkontrollen und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit. Hierzu gehört ebenfalls die Sauberkeit.

Sauberkeit und umweltfreundliches Benehmen sind im Sinne aller Bürger der Republik, um die Heimat zu pflegen und zu schützen.

VI. WIRTSCHAFTSORDNUNG

Artikel 21:

- (1) Es gilt Arbeitszwang.
- (2) Die einzigen Ausnahmen sind psychische und physische Einschränkungen, die mit einem Attest nachzuweisen sind.
- (3) Es gibt keine Sozialversicherungen: jeder Bürger ist für seine eigene Gesundheits- und Sozialversorgung verantwortlich.

VERFASSUNGSVORSCHLAG C

VII. FINANZWESEN

Artikel 22:

- (1) Der Staat wird ausschließlich durch die Lohnsteuer und Vermögenssteuer finanziert, die jeder Bürger abgeben muss. Näheres regelt das Steuergesetz.
- (2) Die Lohnsteuer darf minimal bis zu einem Prozentsatz von 10% abgesenkt werden und maximal bis zu einem Prozentsatz von 25% erhöht werden.
- (3) Die Vermögenssteuer gilt ab einem Privatvermögen von 50.000 Währungseinheiten und kommt zur Lohnsteuer hinzu. Sie darf maximal bis zu einem Prozentsatz von 15% erhöht werden, das Minimum liegt bei einem Prozentsatz von 5%.
- (4) Der Staat ist verpflichtet Steuerausgaben zum Wohl der Gemeinschaft zu tätigen. Die Steuereinnahmen sind zweckgebunden.

VIII. RECHTSPRECHUNG (Judikative)

Artikel 23:

- (1) Jeder Bürger ist vor den Gerichten gleichgestellt, alle Bürger werden gleichermaßen bestraft bei Verstoß gegen jegliche Verletzungen der öffentlichen Vorschriften.
- (2) In jeder der Kommunen werden abhängig von der Größe ein bis zwei Richter gewählt. In Kommunen mit einer Mitgliederzahl von unter 15 Mitgliedern wird ein Richter gewählt und in Kommunen mit mehr als 15 Mitgliedern werden maximal zwei Richter gewählt.
- (3) Repräsentanten können nicht zusätzlich Richter werden.
- (4) Über die Gerichte können Gesetze angefochten werden, solange dies zuvor via Abstimmung von der Kommune bestätigt wurde.
- (5) Ebenso können Bürger gegen andere Bürger vor Gericht gehen.

Artikel 24:

- (1) Es gibt verschiedene Gerichte, welche sich um die verschiedenen Bereiche der Gerichtsbarkeit kümmern. Es gibt das Wirtschaftsgericht, das Verwaltungsgericht sowie das Strafgericht.

VERFASSUNGSVORSCHLAG C

Artikel 25:

- (2) Das Wirtschaftsgericht behandelt alle Klagen bezüglich der Staatsfinanzen sowie das Arbeitsrecht betreffend.
- (3) Anträge, die Staatsfinanzen betreffen, handeln von (aus der Sicht des Antragstellers) ungerechtfertigte Staatsausgaben. Anträge, die das Arbeitsrecht betreffen, handeln von Verstößen gegen eben jenes.
- (4) Im Falle, dass es übermäßig viele Anträge an die Richter des Wirtschaftsgerichtes gibt, teilt sich dieses in Finanz- und Arbeitsgericht auf.
- (5) Das Verwaltungsgericht behandelt alle sonstigen Anträge, die Gesetze der Zentralversammlung betreffen, sowie behördliche Streitigkeiten.
- (6) Das Strafgericht behandelt alle Kriminalfälle, Anträge an das Strafgericht können lediglich die Organe der Exekutive stellen.

Artikel 26:

- (1) Die Gerichte teilen sich bei zu hoher Rate an Anträgen in Kammern.
- (2) Es gibt eine Berufungskammer.
- (3) Kein Bürger darf ohne ordentliches Gerichtsverfahren verurteilt werden.
- (4) Die Urteile der Gerichte sind bindend, jeder Verurteilte hat das Recht in Berufung zu gehen,
- (5) das bedeutet, dass die jeweils zuständige Berufungskammer den Fall erneut begutachtet.